



Produkthaftung in der Europäischen Union

Von Dr. Wolfgang Straub

Das Produkthaftungsrecht hat durch verschiedene spektakuläre Gerichtsfälle aus den USA auch in Europa Bekanntheit erlangt. Was wird in der EU von der Produkthaftung erfasst? Wann sind schweizerische Hersteller davon betroffen? Welche rechtlichen und organisatorischen Vorsorgemöglichkeiten gibt es? Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick und praktische Ratschläge zu diesen Fragen.

1. Einführung

1.1. Worum geht es bei der Produkthaftung?

Das Produkthaftungsrecht will Konsumenten und Personen, welche zufälligerweise mit gefährlichen Produkten in Berührung kommen schützen. 1985 hat die EU die [Richtlinie 85/374/EWG](#) zur Vereinheitlichung der Haftung für fehlerhafte Produkte erlassen, welche die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, entsprechende Haftungsbestimmungen einzuführen. Diese hat zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des Produkthaftungsrechts in Europa geführt. Auch das schweizerische Produkthaftungsgesetz entspricht den Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie.

Sind die in der Produkthaftungsrichtlinie aufgezählten Voraussetzungen erfüllt, haftet ein Hersteller, auch wenn er das Produkt noch so sorgfältig hergestellt und geprüft hat. Die meisten Länder kennen neben dem spezifischen Produkthaftungsrecht aber zusätzliche Haftungsgrundlagen für **absichtliche oder fahrlässige Schadensverursachung**. Diese sind vor allem für Schäden relevant, welche nicht unter die Produkthaftungsrichtlinie fallen.

Ob ein Produkt Mängel aufweist, welche seinen **Wert** verringern, ist keine Frage des Produkthaftungsrechts sondern des Vertragsrechts. Insbesondere bei Verträgen mit Konsumenten sind in der EU dabei besondere Bestimmungen zu beachten (z.B. die Richtlinie 1999/44/EG über Garantien im Verbrauchgüterkauf).

Gegenüber den Geschädigten kann die Haftung **nicht zum vornherein vertraglich ausgeschlossen werden**. Entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vertragliche Freizeichnungsklauseln sind unwirksam

1.2. Wer fällt unter das Produktehaftungsrecht?

Die Produktehaftungsrichtlinie knüpft daran an, dass ein Produkt in der EU in Verkehr gebracht wurde. Daher fallen auch **schweizerische Hersteller** darunter, wenn ihre Produkte in der EU in Verkehr gelangen und dort Schäden verursachen. Ob sie vom Hersteller für den Export bestimmt waren oder durch Dritte eingeführt wurden, spielt dabei keine Rolle. Umgekehrt können ausländische Hersteller für in der Schweiz eingetretene Schäden hier ins Recht gefasst werden.

1.3. Die Haftungsvoraussetzungen im Überblick

Hersteller – und unter gewissen Voraussetzungen auch Importeure und Lieferanten – haften, wenn der Geschädigte folgende Voraussetzungen beweisen kann:

- **Schaden**, welcher unter das Produktehaftungsrecht fällt (vgl. dazu Kap. 2)
- Verursachung durch ein **fehlerhaftes Produkt** (vgl. dazu Kap. 3 und 4)
- **Kausalzusammenhang** zwischen Schaden und Produktfehler (vgl. dazu Kap. 6)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Hersteller von der Produktehaftung **entlasten** (vgl. dazu Kap. 7).

2. Schaden

Das Produktehaftungsrecht umfasst nur Schäden durch **Tod, Körperverletzung** oder Beschädigung von **Gegenständen, welche dem Privatgebrauch** dienen. Schäden an kommerziell nutzbaren Objekten und sonstige Vermögensschäden wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn liegen somit ausserhalb des Anwendungsbereiches der Produktehaftungsrichtlinie. Sie könnten aber unter ergänzende nationale Haftungsbestimmungen fallen.

Schäden am fehlerhaften Produkt selbst sind vom Produktehaftungsrecht nicht erfasst. Ob der Hersteller dafür einstehen muss, ist eine Frage der vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen. Für Konsumgüter gilt in der EU grundsätzlich eine 2-jährige Garantiefrist.

Das Produktheftungsrecht hat somit nur für jene Produkte **praktische Bedeutung**, welche zu Personenschäden führen können.

3. Produkt

Das Produktheftungsrecht ist auf **körperliche Gegenstände** (Sachen) ausgerichtet, erstreckt sich darüber hinaus aber auch auf **elektrische Energie** und **Software**. Für Arzneimittel und Landwirtschaftsprodukte gelten teilweise besondere Regeln.

Obwohl die Produktheftung vor allem auf industriell gefertigte Gegenstände zugeschnitten ist, umfasst sie auch **individuell hergestellte Produkte**.

Hingegen ist das Produktheftungsrecht **nicht auf Dienstleistungen anwendbar**. Der Versuch, eine besondere Haftung für Dienstleistungen einzuführen, ist in der EU vorläufig gescheitert. Allerdings können sich etwa bei Entwicklungsleistungen schwierige Abgrenzungsfragen zwischen Produkten und Dienstleistungen stellen. Zudem wird für fehlerhafte Produkte auch gehaftet, wenn sie bei der Erbringung einer Dienstleistung eingesetzt werden.

4. Fehler

Schäden in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Produkten fallen nur unter die Produktheftung, wenn sie auf einen Produktfehler zurückzuführen sind. Der Fehlerbegriff des Produktheftungsrechts ist weder mit demjenigen der Technik noch mit dem Mangelbegriff des Vertragsrechts identisch. Ein Produkt ist dann fehlerhaft im Sinn des Produktheftungsrechts, wenn es **berechtigte Sicherheitserwartungen** enttäuscht. Dies ist insbesondere anhand folgender Kriterien zu prüfen:

- **Produktepräsentation**
- **Zu erwartender Gebrauch**
- **Einsatzgebiet**
- **Anwenderkreis** (z.B. professionelle, technisch versierte Anwender oder Laien)
- **Produktpreis**. Allerdings besteht auch bei günstigen Produkten ein Anspruch auf angemessene Sicherheit

Die Benutzer brauchen sich grundsätzlich keine konkreten Vorstellungen über die in einem Produkt enthaltenen Sicherheitsmechanismen zu machen, sie dürfen davon ausgehen, dass es bei richtiger Anwendung keine Schäden verursacht.

Sicherheit besteht immer nur im Hinblick auf einen bestimmten Gebrauch. Die Sicherheitserwartungen beziehen sich daher auf eine **Bandbreite von sicheren Verwendungen**. Dazu zählen auch vorhersehbare **Fehlgebrauchsarten** (z.B. Verwendung eines Tisches als Leiter).

Bestimmte Produkte dienen der **Sicherheit gegenüber äusseren Einflüssen**. Daher sind auch wirkungslose Pflanzenschutzmittel, Medikamente oder Firewalls unter Umständen fehlerhaft im Sinn des Produktehaftungsrechts.

Für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts ist der **Zeitpunkt des Inverkehrbringens** des konkret schadensstiftenden Exemplars entscheidend.

5. Hersteller

Industrieprodukte durchlaufen oft Herstellungsschritte auf verschiedenen Marktstufen. Im Sinn einer immer breiter werdenden ‚Haftungskaskade‘ ist jeder Beteiligte für die Fehlerhaftigkeit seiner eigenen Leistung und seiner ‚Vorhersteller‘ verantwortlich. Als ‚Hersteller‘ werden vom Produktehaftungsrecht praktisch alle Beteiligten erfasst, welche **Verantwortung für die Qualität eines Produktes oder für dessen Inverkehrbringen** wahrnehmen können:

- Hersteller des **Endprodukts**
- Hersteller fehlerhafter **Produktebestandteile**
- ‚**Quasihersteller**‘ wie Markeninhaber, Zwischenhändler und Lizenzgeber, welche den Anschein erwecken, das Produkt selbst hergestellt zu haben
- **Importeure** von Produkten, welche ausserhalb des EWR-Raums hergestellt wurden
- Subsidiär haften auch **Lieferanten**. Diese können sich allerdings durch die Bekanntgabe des Herstellers von der Haftung befreien.

Für jeden Hersteller gilt die Weitergabe an die nächste Marktstufe als **Zeitpunkt des Inverkehrbringens**.

6. Kausalität der Schädigung

Schäden sind nur dann produktehaftungsrechtlich relevant, wenn sie durch ein fehlerhaftes Produkt **kausal** verursacht wurden. Gelingt es dem Geschädigten nicht nachzuweisen, dass der Schaden durch einen Fehler in einem bestimmten Produkt entstanden ist, muss er ihn grundsätzlich selbst tragen.

Bei **wirkungslosen Sicherheitsprodukten** wie Pflanzenschutzmittel gilt eine Schädigung als kausal, wenn sich belegen lässt, dass der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn ihre Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre, weil der Betroffene dann ein wirksames eingesetzt oder das Risiko sonstwie vermieden hätte.

7. Entlastungsgründe

7.1. Grundsätzliches

Die Produktehaftungsrichtlinie enthält eine **abschliessende Aufzählung** von sechs Konstellationen, in welchen der Hersteller nicht haftet:

- Der Hersteller hat das fehlerhafte Produkte **nicht selbst in Verkehr gebracht**.
- Der **Produktefehler ist erst nach dem Inverkehrbringen** entstanden.
- Der Fehler **eines Teilprodukts** ist auf Anweisungen des Gesamtprodukteherstellers oder Eigenschaften des Endproduktes zurückzuführen.
- Der Fehler beruht auf der **Einhaltung zwingender rechtlicher Normen**.
- Der Fehler war nach dem Stand der Wissenschaft und Technik **im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkennbar**.
- Das Produkte wurde **nicht im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit** hergestellt bzw. vertrieben.

7.2. Fehlendes Inverkehrbringen

Ein Produkt gilt als in Verkehr gebracht, sobald der Hersteller es willentlich aus seinem Herrschaftsbereich entlassen hat (**Werktorprinzip**). Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an, so dass ein Inverkehrbringen z.B. auch durch Vermietung oder Lizenzierung erfolgen kann.

7.3. Nachträglich entstandene Produktfehler

Ursprünglich korrekt funktionierende Produkte können im Lauf der Zeit fehlerhaft werden (z.B. durch Alterungserscheinungen). Dies führt allerdings nicht in jedem Fall zu einer Entlastung des Herstellers: Fehlte es im Zeitpunkt des Inverkehrbringens an der **Sicherheit für die zu erwartende Gebrauchsdauer**, war der Fehler bereits latent vorhanden, weshalb der Hersteller für ihn einzustehen hat.

7.4. Entlastungsbeweis des Teilerstellers

Das Gefahrenpotenzial bestimmter Teilprodukte entsteht erst in Verbindung mit anderen Teilen bzw. dem Gesamtprodukt. Wenn eine Komponente Schäden verursacht, kann dies darauf zurückzuführen sein, dass sie nicht den typischerweise an solche Teilprodukte gestellten **Anforderungen** entspricht. Es kann aber auch sein, dass ihre Auswahl oder Integration in das Gesamtprodukt nicht fachgerecht erfolgt ist. Im letzteren Fall wird der Teilersteller entlastet, da die Auswahl geeigneter Komponenten und deren Integration in den Verantwortungsbereich des Gesamtherstellers fällt.

Der Teilersteller haftet auch dann nicht, wenn der Fehler auf **Vorgaben des Gesamtherstellers** beruht. Diese können sowohl die Spezifikationen des Teilprodukts als auch unrichtige Angaben über den Verwendungszweck betreffen. Der Teilersteller dürfte allerdings nur entlastet werden, wenn er die Fehlerhaftigkeit der Anleitung weder erkannt hat noch hätte erkennen müssen.

7.5. Einhaltung zwingender Normen

Der Hersteller haftet nicht für Fehler, welche durch die Einhaltung verbindlicher, hoheitlich erlassener Vorschriften verursacht wurden (z.B. Vorschriften über die Konstruktion elektrischer Anlagen – nicht aber privater Standards wie ISO-Normen). Eine Befreiung von der Haftung setzt allerdings voraus, dass **keine Konstruktionsvariante möglich gewesen wäre, welche sowohl der Norm entsprochen als auch den Fehler vermieden hätte**. Dieser Entlastungsgrund dürfte daher nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen.

7.6. Entwicklungsrisiken

In den meisten EU-Ländern ist eine Haftungsbefreiung möglich, wenn der Produktfehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens **nach dem höchsten publizierten Stand der Wissenschaft und der Technik nicht erkannt** werden konnte. Das dürfte in der Praxis allerdings nur selten der Fall sein.

7.7. Nichtkommerzielle Tätigkeit

Während der **private Import** (z.B. Mitbringsel von Ferienreise im Ausland) überhaupt nicht unter das Produktehaftungsrecht fällt, ist für die **private Herstellung** und den **privaten Vertrieb** nur dann eine Entlastung möglich, wenn sie keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

8. Grenzen der Haftung

Für Sachschäden besteht ein **Selbstbehalt** von 500 Euro. In einzelnen EU-Mitgliedsstaaten besteht zudem eine **Haftungsobergrenze** von 70 Mio. Euro für fehlerhafte Produktionsserien.

Alle Ansprüche aus Produktehaftungsrecht müssen innerhalb von **drei Jahren nach Eintritt des Schadens**, spätestens jedoch innert **zehn Jahren seit dem Inverkehrbringen des Produkts** geltend gemacht werden.

9. Praktische Vorsorgemöglichkeiten

9.1. Sichere Produktkonstruktion

Hersteller und Importeure sollten sich mögliche Produktrisiken bereits vor dem Inverkehrbringen bewusst machen. Dabei ist folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zuzumessen:

- Wer ist das **Zielpublikum**?
- Andere **Personengruppen, welche mit dem Produkt in Kontakt** kommen können
- **Voraussehbare Fehlgebrauchsarten** (z.B. Gebrauch eines Föhns zum gelegentlichen Wäschetrocknen)
- Wirksame Endkontrolle der Produkte, welche auch **„Ausreisser“ aus Produktionsserien** umfasst
- **Sichere Verpackung**
- **Produkteidentifikation** nach Inverkehrbringen

9.2. Produkteinformation

Durch geeignete Produkteinformation können Restrisiken beim Gebrauch kompensiert werden. Umgekehrt können durch produktebezogene Information aber auch haftungsrelevante Sicherheitserwartungen geweckt werden. Daher sollten insbesondere folgende **Kommunikationskanäle** kritisch überprüft werden:

- **Werbung**
- **Im Produkt selbst enthaltene Informationen** oder durch sein Erscheinungsbild verursachte Erwartungen (z.B. Stabilitätserwartung bei Metallgehäuse)

- **Benutzungsanweisungen**

Produkteinformationen entlasten den Hersteller grundsätzlich nur, wenn sie die betroffenen Personen effektiv erreichen. Um die Chancen zu verbessern sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Wahl einer für die Adressaten verständlichen **Sprache**
- **Inhaltliche Verständlichkeit:** Zu viele Warnhinweise werden nicht gelesen. Die Konsumenten sind grundsätzlich nicht verpflichtet, umfangreiche Benutzerdokumentationen zu studieren!
- **Reichweite des Informationsträger:** z.B. Warnhinweis auf dem Produkt selbst, wenn dieses voraussichtlich auch von anderen Personen als dem Käufer genutzt wird
- Grundsätzlich müssen alle in der EU vermarkteten Produkte die **Firma** des Herstellers, seine **Adresse** sowie die genaue **Typenbezeichnung** enthalten.
- Für verschiedene Produktgruppen sind **besondere Vorschriften** zu beachten (z.B. Medikamente, Nahrungsmittel und Spielzeug)

9.3. Produktebeobachtung nach Inverkehrbringen

In der EU sind Hersteller nach dem Inverkehrbringen ihrer Produkte zum Produktemonitoring verpflichtet. Eine effiziente Produktebeobachtung kann insbesondere folgende Massnahmen erfordern:

- Verfolgung der **technischen Entwicklung** (z.B. Konkurrenzprodukte, Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen)
- Beobachtung des **typischen Gebrauchs durch die Konsumenten** (z.B. Risiken durch Kombination mit anderen Produkten)
- **Erfahrungsaustausch** mit Importeuren, Wiederverkäufern etc.
- Sorgfältige Prüfung von **Reklamationen**
- Verfolgung allfälliger **Produktfälschungen**

9.4. Produkterückruf

Weder die Produktehaftungsrichtlinie noch das schweizerische Produktehaftungsgesetz regeln den Rückruf von Produkten nach deren Inverkehrbringen. Dennoch kann sich für den Hersteller **nachträgliche Produkteinformation** oder ein **Produkterückruf** aus verschiedenen Gründen aufdrängen:

- Solche Massnahmen dienen zunächst einmal der **Vermeidung von Schädigungen** und damit von Haftungsansprüchen und Imageverlusten.
- Die **EU-Produktesicherheitsrichtlinie 2001/95/EG** verpflichtet den Hersteller zur Beobachtung und eventuell zum Rückruf von in der EU in Verkehr gebrachten gefährlichen Produkten.
- Erkennt der Hersteller nachträglich die Gefährlichkeit seines Produkts, kann sich aus **vertraglichen Nebenpflichten** oder aus **ausservertraglichen Haftungsnormen** eine Informations- oder Rückrufpflicht ergeben.
- Falls das Produkt Leib und Leben von Personen gefährdet (z.B. fehlerhafte medizinische Geräte), kann die Untätigkeit des Herstellers zu einer **strafrechtlichen Verantwortlichkeit** führen.
- Versicherungspolizen sehen regelmässig Schadensverhinderungspflichten vor, bei deren Nichtbefolgung die **Versicherungsansprüche erlöschen**.

Bereits bei der Produkteinführung sollte die **Rückrufstrategie** geplant und ein Massnahmenplan entwickelt werden – insbesondere sollte die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicher gestellt und die für den Rückruf verantwortlichen Personen bestimmt werden.

Wenn Verdacht besteht, dass ein Produkt sich als gefährlich erweist, muss es der Hersteller **unverzüglich vom Markt nehmen** (dies war z.B. ein Hauptproblem bei Asbest und Contergan). Zudem muss er umgehend die **zuständigen Amtsstellen der betreffenden EU-Staaten avisieren** und über die getroffenen Massnahmen orientieren (vgl. dazu www.prosafe.org).

Der Rückruf muss **die betroffenen Personen erreichen**. Es ist entscheidend, dass sie die mit der Produktebenutzung verbundenen Risiken verstehen. Vor der Placierung einer Medienmitteilung sind insbesondere folgende Elemente zu beachten:

- Wahl desjenigen **Mediums**, welches die grösste Zahl der Betroffenen erreicht und parallele Publikation auf der Website des Herstellers
- **Überschrift**, die klarstellt, auf welche Produkte sich der Rückruf bezieht.

- Genaue **Beschreibung der betroffenen Produkte** (Typenbezeichnung, Seriennummer, Produkteabbildung)
- Konkrete **Beschreibung des Risikos** und der möglichen Konsequenzen einer Benutzung
- Empfohlene **Schutzmassnahmen** (z.B. wie ein explosives Produkt vor der Rücksendung zu verpacken ist)
- Um einen hohen Rücklauf zu gewährleisten, sollte der Produkterückruf mit einem Angebot zur Rücknahme, zum **kostenlosen Austausch** oder zur Reparatur verbunden werden.

Alle Etappen des Rückrufs müssen **dokumentiert** werden (z.B. Registrierung der zurück-erhaltenen Produkte und der Massnahmen zur Beseitigung ihrer Gefährlichkeit).

10. Fazit

Obwohl es bisher in Europa erst wenige Gerichtsfälle zur Produktehaftung gibt, stellen die potentiellen Haftungs- und Rückrufkosten bei Serienprodukten substantielle Risiken dar. Es lohnt sich daher, bereits vor der Produkteinführung eine Risikoanalyse vorzunehmen. Produktemonitoring und Rückrufstrategie müssen vorausgeplant und Restrisiken allenfalls versichert werden. Da die Haftung gegenüber den Endkunden nicht ausgeschlossen werden kann, sollte in Verträgen zwischen Hersteller und Distributoren geregelt werden, wer welche rechtlichen Risiken trägt.

31. März 2004

Der Verfasser ist Autor eines Buches über Produktehaftung für Informationstechnologiefehler.

Kontakt:
Dr. Wolfgang Straub
Deutsch Wyss & Partner
Postfach 5860
3001 Bern